

Grundausbildung in Erster Hilfe

RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 5. 1976 (GABl. NW. S. 278) *

Neben präventiven Maßnahmen zur Unfallverhütung, neben der Förderung des Sicherheitsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler kommt der rechtzeitigen und sachgerechten Hilfe Unfallverletzter insofern besondere Bedeutung zu, als durch besonnenes und zweckmäßiges Handeln unmittelbar nach dem Unfall – bis zum Beginn der ärztlichen Versorgung – die Verletzungsfolgen wesentlich gemindert werden können.

Auf der Grundlage der aus der Zusammenarbeit der Schulen mit dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und dem Malteser-Hilfsdienst (MHD) in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen soll an den Hauptschulen und Realschulen, an Förderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und beruflichen Schulen die Grundausbildung in Erster Hilfe verstärkt werden. Die Landesverbände der Sanitätsorganisationen, mit denen dieser Erlass abgestimmt worden ist, sind bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit der Schule eng zusammenzuarbeiten.

Mit der Grundausbildung in Erster Hilfe leistet die Schule einen wesentlichen Beitrag im Rahmen einer kontinuierlichen Gesamterziehung der Schülerinnen und Schüler.

1. Ausbildung der Schülerinnen und Schüler

- 1.1 Die Grundausbildung in Erster Hilfe wird im Rahmen oder in Ergänzung des Unterrichts Schülerinnen und Schülern der Klassen 8 oder 9 der Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen, der Gymnasien und Gesamtschulen als Kurs angeboten. An Realschulen mit dem Neigungsschwerpunkt Sport und an Gymnasien, die im Differenzierungsbereich der Klassen 9 und 10 Sport anbieten, können Erste-Hilfe-Kurse auch im Rahmen des Sportunterrichts ab Klasse 9 erteilt werden. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen können entsprechende Lehrgänge in Ergänzung des Unterrichts eingerichtet werden. Die Kurse werden als Schulveranstaltungen durchgeführt. Die Teilnahme ist dann freiwillig, wenn der Kurs nicht im Rahmen des Unterrichts angeboten werden kann. Mit der Anmeldung zu diesem Kurs verpflichtet sich die Schülerin oder der Schüler zum regelmäßigen Besuch.
- 1.2 Die Ausbildung erfolgt nach den „Erste-Hilfe-Leitfäden für Ausbilder“ der vorgenannten Sanitätsorganisationen.
- 1.3 Ziel der Grundausbildung ist, die Schülerin oder den Schüler zu befähigen, alle Anlässe zur Erste-Hilfe-Leistung schnell und richtig zuerkennen und Erste-Hilfe-Maßnahmen unter Berücksichtigung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen selbständig vornehmen zu können.
- 1.4 Der Kurs wird in 8 bis 10 Doppelstunden durchgeführt. Informationen, Demonstrationen und praktische Übungen ergänzen sich wechselseitig.
- 1.5 Die Grundausbildung in Erster Hilfe kann in den Schulen nur von einer Ausbilderin oder einem Ausbilder erteilt werden, die oder der einen gültigen, von den Sanitätsorganisationen (ASB, DRK, JUH und MHD) ausgestellten Lehrschein für die Grundausbildung in Erster Hilfe besitzt. Als Ausbilderin oder Ausbilder kommen entweder Lehrkräfte oder besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sanitätsorganisationen in Betracht.
- 1.6 Die Grundausbildung in Erster Hilfe wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sanitätsorganisationen ehrenamtlich erteilt. Die Sanitätsorganisationen stellen das erforderliche Demonstrationsmaterial zur Verfügung. Lehrmittel der Schule können in Anspruch genommen werden.

- 1.7 Sofern nicht Lehrkräfte die Grundausbildung in Erster Hilfe erteilen, regelt für die Haupt- und Förderschulen das Schulamt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sanitätsorganisationen den Einsatz der Ausbilderinnen und Ausbilder. Die Leitungen der Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und beruflichen Schulen treffen entsprechende Vereinbarungen unmittelbar mit den zuständigen Sanitätsorganisationen.
- 1.8 Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach Abschluss des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung. Mit dieser Bescheinigung werden auch die Voraussetzungen erfüllt, die in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei der Antragstellung auf Erteilung der Fahrerlaubnis als Nachweis über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort (§ 8 a) und als Nachweis über die Befähigung zur Leistung Erster Hilfe bei Verkehrsunfällen (§ 8 b) vorgeschrieben sind.

2. Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer

- 2.1 Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, die sich der Grundausbildung in Erster Hilfe (8 Doppelstunden) unterziehen wollen, bieten der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst praxisorientierte Lehrgänge an. Die Teilnahme an diesen Kursen wird den Lehrkräften aller Schulformen nachdrücklich empfohlen.
- 2.2 Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Lehrschein für die Grundausbildung in Erster Hilfe erwerben wollen, können an entsprechenden Kursen der Sanitätsorganisationen teilnehmen; der Ausbildungslehrgang umfasst 40 Stunden. Zu diesen Lehrgängen werden nur Lehrkräfte zugelassen, welche die Grundausbildung in Erster Hilfe (8 Doppelstunden) und die weiterführende Helferausbildung (12 Doppelstunden) absolviert haben.
- 2.3 Die Kosten für die unter Nr. 2.1 aufgeführten Lehrgänge werden von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern nach vorheriger Absprache übernommen. Die Kosten für die unter Nr. 2.2 aufgeführten Lehrgänge (einschließlich der Fahrtkosten) tragen die Veranstalter. Auskunft erteilen die Geschäftsstellen der Sanitätsorganisationen, die auch die Anmeldung entgegennehmen.
- 2.4 Die Teilnahme der Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an den unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2 aufgeführten Lehrgängen liegt im dienstlichen Interesse.

Es wird gebeten, diesen Erlass in Lehrerkonferenzen sowie in Klassen und Schulpflegschaftssitzungen zu beraten. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (*jetzt: Ministerium Gesundheit, Soziales ,Frauen und Familie*).

* bereinigt